

Recyclingcenter der Stadt Luxemburg – Betriebsordnung

Der Betriebsablauf im Recyclingcenter der Stadt Luxemburg wird durch die Abfallverordnung der Stadt Luxemburg, sowie deren technische Vorschriften und die kommunale Gebührenverordnung – Kapitel F-4: Abfälle – bestimmt.

Artikel 1: Allgemeines

Der Zugang zum Recyclingcenter und die damit verbundene Nutzung der Einrichtungen sind ausschließlich den Haushalten der Stadt Luxemburg und der Gemeinde Strassen vorbehalten, sowie Personen, welche über eine entsprechende Genehmigung verfügen.

Den Benutzern ist es freigestellt, die Materialien zu Fuß oder mittels Fahrzeug abzugeben.

Wegen der begrenzten Anzahl an Parkplätzen ist die Anlieferung von Materialien mittels Anhänger, Kleintransporter, Lastwagen, Traktor oder ähnlicher Fahrzeuge nur im Rahmen der verfügbaren Abstellplätze erlaubt. Der Zugang kann aufgrund von Platzmangel verweigert werden.

Die Stadt Luxemburg behält sich das Recht vor, den Wohnort der Benutzer zu überprüfen und gegebenenfalls nicht berechtigten Personen den Zugang zu verweigern.

Die Stadt Luxemburg behält sich ebenfalls das Recht vor, den Benutzern, welche sich der Eingangskontrolle entziehen wollen, den Zugang zu verweigern.

Durch Betreten bzw. Befahren des Recyclingcenters akzeptiert der Benutzer die vorliegende Betriebsordnung als verbindliche Vorschrift.

Nach erfolgter Entsorgung in die dafür vorgesehenen Behälter wird die Stadt Luxemburg Besitzerin des angelieferten Materials.

Artikel 2: Öffnungszeiten

Das Recyclingcenter ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montags bis freitags von 7:00 bis 19:30 Uhr (**letzter Einlass um 19:20 Uhr**) und samstags von 8:30 bis 18:00 Uhr (**letzter Einlass um 17:50 Uhr**).

An Sonn- und Feiertagen ist die Anlage geschlossen.

Artikel 3: Verhaltensregeln

Den Anweisungen der Belegschaft des Recyclingcenters sowie den Vorschriften auf den Schildern ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Benutzer muss jegliches Benehmen vermeiden, welches das eigene Leben oder das anderer in Gefahr bringen, welches der Umwelt schaden oder die Ordnung auf dem Gelände in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte.

Aus Sicherheitsgründen ist die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände auf 10 km/h beschränkt.

Während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Gelände des Recyclingcenters muss der Benutzer jegliche Maßnahmen zur Unfallvermeidung treffen.

Im Bereich „Monochargen“ erfolgt das Entladen direkt aus dem Fahrzeug in den entsprechenden Behälter. Im Bereich „Caddy“ sind die Fahrzeuge auf einem gekennzeichneten Parkplatz abzustellen und die abzugebenden Materialien mittels Caddies zu den Behältern zu bringen.

Überreste von giftigen oder gefährlichen Produkten sind (möglichst in der Originalverpackung) auf dem Tresen der „SuperDrecksKëscht“ abzulegen.

Beim Entladen entstehende Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu beseitigen, wobei das benötigte Material von der Stadt Luxemburg zur Verfügung gestellt wird.

Der Benutzer darf sich nur während der für die Abgabe benötigten Zeit auf dem Recyclingcenter aufhalten. Nach Entladen der Materialien ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

Es ist den Benutzern ausdrücklich untersagt, in die Behälter zu steigen oder Materialien aus diesen zu entnehmen.

Auf dem gesamten Gelände besteht Rauchverbot.

Personen unter Alkohol-, beziehungsweise Drogeneinfluss ist der Zugang zum Gelände untersagt.

Artikel 4: Annahme der wiederverwertbaren Materialien

Im Recyclingcenter werden wiederverwertbare Materialien und problematische Abfälle in den in der kommunalen Abfallverordnung sowie deren technischen Vorschriften festgelegten Mengen und zu den entsprechenden Bedingungen angenommen, sofern diese Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Luxemburg oder der Gemeinde Strassen angefallen sind.

Die wiederverwertbaren Materialien dürfen nicht verschmutzt sein, da verunreinigte Stoffe nicht wiederverwertet werden können.

Die Materialien müssen vorab getrennt zum Recyclingcenter gebracht und dann in die durch entsprechende Schilder gekennzeichneten Behälter entladen werden. Die Belegschaft des Recyclingcenters steht bei Fragen zur Verfügung. Fehler beim Sortieren sind zu vermeiden und dem Personal des Recyclinghofs unverzüglich zu melden.

Die Materialien werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die tägliche Höchstmenge ist auf 1 m³ pro Haushalt begrenzt.

Nach einer im Vorfeld durch die Dienststelle Hygiene der Stadt Luxemburg erteilten Genehmigung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können größere Mengen abgegeben werden.

Die aus größeren Instandsetzungs-, Renovierungs-, Abriss- oder Rodungsarbeiten anfallenden Materialien stellen keine haushaltsüblichen Mengen dar. In diesem Fall sind die Betroffenen gebeten, sich unter der Telefonnummer 4796-3640 über die angemessene Vorgehensweise zu informieren.

Die Stadt Luxemburg behält sich das Recht vor, die Annahme von Materialien, deren Zusammensetzung oder Zustand keine Wiederverwertung ermöglichen, abzulehnen.

Zustands- sowie Herkunftskontrollen der Materialien werden durch die Belegschaft des Recyclingcenters durchgeführt.

Artikel 5: Verantwortung

Das Betreten bzw. Befahren der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Benutzer sind für jegliche Schäden verantwortlich, welche während ihres Aufenthalts im Recyclingcenter durch sie verschuldet werden.

Artikel 6: Strafen

Bei Missachtung der Bestimmungen der kommunalen Abfallverordnung und deren technischen Vorschriften, sowie der vorliegenden Betriebsordnung hat der Verantwortliche des Recyclingcenters das Recht, den Benutzer unverzüglich des Geländes zu verweisen.

Der Schöffenrat der Stadt Luxemburg hat im Übrigen das Recht, ein vorläufiges oder gar endgültiges Zugangsverbot zum Gelände des Recyclinghofs zu erteilen.

Artikel 7: Inkrafttreten

Vorliegende Betriebsverordnung tritt am 14. Februar 2014 in Kraft.

Dieser Text wurde vom Französischen ins Deutsche übersetzt. Im Falle von Abweichungen ist der französische Wortlaut maßgebend.

Der Schöffenrat